

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 98 (1953)  
**Heft:** 46

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 13. November 1953, Nummer 16

**Autor:** K.E. / Baur, J. / Weinmann, E.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 16 / 13. NOVEMBER 1953

### *Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich*

*Bericht über die ausserordentliche Hauptversammlung  
vom 31. Okt. 1953 im Restaurant «Chässtube» Winterthur*

Präsident David Frei, Zürich, begrüßte rund 40 Konferenzmitglieder und als Gäste die HH. Dr. Schlatter (Erziehungsdirektion), Dr. Furrer (Synode), Kollege H. Küng (ZKLV), EL. Schlatter, RL. Frei und SL. Laufer (Vertreter der anderen Konferenzen).

Nach der Wahl der Stimmzähler und der Abnahme des Protokolls der Versammlung vom 24. Januar 1953 konnten die Beratungen über:

1. *Abschlussklassen-Lehrplan* abgeschlossen werden. (Weitere Beratungen über dieses Thema fanden statt am 10. November 1951, 26. Januar 1952 und 2. Juli 1952.) Da den Mitgliedern der OSK der bereinigte Abschlussklassen-Lehrplan in absehbarer Zeit zugestellt wird, kann an dieser Stelle auf die Wiedergabe des Diskussionsergebnisses verzichtet werden.

2. *Teilrevision des Volksschulgesetzes* (Grundsätze und allgemeine Richtlinien; siehe «Pädagogischer Beobachter» vom 25. September 1953.)

Präsident David Frei gab zuerst eine Übersicht über die Verhandlungen, welche zur Eingabe des ZKLV an die Behörden geführt haben. Anlässlich der Rückweisung der Totalrevision des Volksschulgesetzes im Kantonsrat hatte Erziehungsdirektor Vaterlaus «alle Leute guten Willens» zur unentwegten Mitarbeit bei neuen Beratungen aufgerufen. Die OSK meldete sich auf diesen Aufruf unverzüglich, um erneut ihren Forderungen Gehör zu verschaffen. Um jedoch ein gegenseitiges Auspielen der einzelnen Konferenzen zu vermeiden, beschloss der Vorstand des ZKLV, sämtliche Konferenzvorstände zu gemeinsamen Beratungen einzuladen und zu versuchen, die einzelnen Auffassungen einander näher zu bringen und einen gemeinsamen Beitrag an die Gesetzesrevision auszuarbeiten. Der Vorstand der OSK beschloss, die Bestrebungen des ZKLV zu unterstützen, aber als unabdingbare Forderungen aufzustellen:

- a) Gemeinsames Dach für Sekundarschule und Werkschule, also Loslösung der Werkschule von der Primarschule.
- b) Schaffung von Abschlussklassen.
- c) Gleiche Schulpflicht für Sekundar- und Werkschüler, also acht obligatorische und ein neuntes fakultatives Schuljahr.
- d) Zuweisung der Schüler in die einzelnen Schultypen auf Grund ihrer Leistung. (Weitgehende Sicherungen gegen Abschiebungstendenzen in beiden Richtungen.)
- e) Klassenlehrersystem für die Werkschule.
- f) Angleichung des Studiums und der Ausbildung der Werkschullehrer an das Studium der Sekundarlehrer in zeitlicher Hinsicht.

g) Unterrichtsgebiete: Da die Schüler allgemein bildend auf handwerkliche Berufe und nicht auf kaufmännische Berufe oder höhere Schulen ausgebildet werden müssen, ist Algebra im Fächerplan zu streichen.

h) Methode: Das Hauptgewicht ist auf «praktische, werktätige Grundlage» zu stellen. Die Lehrfreiheit muss aber unter allen Umständen gewahrt bleiben.

In verschiedenen Sitzungen konnten die Auffassungen der Konferenzen einander näher gebracht werden. Insbesondere sind die Sekundarlehrer unsern Forderungen auf ein «gemeinsames Dach», «gleiche Schulpflicht» und «analoge Lehrerausbildung» entgegengekommen, während der Vorstand der Reallehrerkonferenz heute anerkennt, dass die für die Zuteilung der Schüler in die einzelnen Schultypen massgebende Abklärung betr. Leistungsfähigkeit und Eignung mit Vorteil schon am Ende der sechsten Klasse vorgenommen würde. Besondere Schwierigkeiten traten jedoch auf bei der Benennung der Schultypen, da die Sekundarlehrer nicht mehr auf ihren Namen verzichten wollen. Ebenso steht die Stellung der Abschlussklassen im Widerspruch zu Beschlüssen der OSK. Dieser Schultyp wird der Werkschule und der Sekundarschule gleichgestellt; immerhin sind die notwendigen Sicherungen gegen die Verschmelzung von Abschlussklasse und Werkschule eingebaut worden. Die Eingabe des ZKLV ist ein Verständigungswerk, hinter welches sich auch die OSK unbedingt stellen sollte.

In der anschliessenden *Diskussion* werden allgemein das Verständigungswerk des ZKLV und die Konzessionen der anderen Stufen gewürdigt. Immerhin sollen nochmals diskutiert werden:

- a) Namengebung;
- b) Gleichberechtigung der Abschlussklassen;
- c) Auswahl der Abschlussklassenlehrer und deren Ausbildung;
- d) Höchstschülerzahlen.

Der vorgerückten Zeit wegen wird die Diskussion über diese Punkte auf die nächste Hauptversammlung verschoben. Eine Anfrage, ob nicht heute schon die Zuteilungsprüfungen in die einzelnen Schultypen probeweise und «ohne Folgen für den Schüler» durchgeführt werden sollten, wird dahingehend erledigt, dass dies Sache der betreffenden Schulpflegen sei.

3. *Neudruck des Lesebuches*: Die Erziehungsdirektion hat die OSK angefragt, ob bei einer Neuauflage des Lesebuches für die 7./8. Klasse Antiqua- oder Frakturschrift zu verwenden sei. Die Versammlung ist mehrheitlich der Auffassung, dass in Zukunft Antiquaschrift verwendet werden soll, da in den letzten Jahren verschiedene Zeitungen ihren Schriftsatz gewechselt haben, und alle neuen Bücher in Antiqua gedruckt werden. Für das Einüben der Fraktur stehe immer noch der «Tell» zur Verfügung.

4. *Rechenbuch*: Kollege P. Notter, Maur, gibt einen Überblick über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für das neue Rechenbuch. Darnach hat Kollege H. Frei, Zürich, sein Manuskript während der Sommerferien der



Erziehungsdirektion eingereicht. In die Begutachtungskommission sind von dieser Behörde gewählt worden: P. Notter, Maur; E. Weber, Zürich; E. Brennwald, Zürich; W. Bänninger, Winterthur, und ein noch zu bestimmender Reallehrer. Diese Kommission wird in nächster Zeit mit ihrer Arbeit beginnen. Der Verfasser hat bereits mit der Ausarbeitung des 8. Klass- und des 9. Klassbuches begonnen.

5. *Ausserordentliche Frühjahrstagung:* Im nächsten Frühjahr wird durch die Apparatkommission (Physik) eine Ausstellung veranstaltet. Die OSK wird zur Besichtigung dieser Ausstellung einladen. K. E.

## Ausgleich der Teuerung?

### Die Eingabe der Personalverbändekonferenz

#### VEREINIGTE PERSONALVERBÄNDE

Zürich, den 29. September 1953

Finanzdirektion des  
Kantons Zürich,  
Zürich

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Die unterzeichneten Personalverbände stellen hierdurch zu Händen des Regierungsrates und des Kantonsrates das Gesuch: *es sei dem Staatspersonal eine Herbst-, eventuell Winterzulage von 2 % auszurichten.*

#### Begründung:

1. Durch Vereinbarung mit der Finanzdirektion vom 13. Dezember 1952 wurde festgestellt, dass mit einer Teuerungszulage von 17% auf den Grundgehältern eine Teuerung von 167 Punkten ausgeglichen sei. Auf dieser Grundlage werden auch heute die Besoldungen ausgerichtet.

2. Im Durchschnitt des Jahres 1952 stand der Lebenskostenindex der Stadt Zürich 5,1 Punkte über diesem Ausgleich. Vom Januar bis August 1953 betrug die nicht ausgeglichene Teuerung 2,91 Punkte. Da davon auszugehen ist, dass die Grundgehälter, von denen die Teuerungszulagen ausgerechnet werden, 142,7 Indexpunkte angleichen, ergeben die genannten 2,91 Punkte ein Manko an Ausgleich von gut 2 %.

3. Der Anspruch des Staatspersonals auf vollen Teuerungsausgleich ist unbestritten. Der Sinn der Vereinbarung mit der Finanzdirektion lag gerade darin, die Grundlage für die Realisierung des vollen Ausgleiches zu schaffen, wobei es durchaus der wirtschaftlichen Gerechtigkeit entspricht, wenn die bisherigen Einbussen angemessen berücksichtigt werden. Diese Einbussen sind seit der Indexsteigung als Folge der Korea-Krise erheblich.

Wenn die Personalverbände seit der Vereinbarung vom 13. Dezember 1952 ein Begehren auf Erhöhung der Teuerungszulagen noch nicht anhängig gemacht haben, ging dies, wie die Finanzdirektion weiss, auf verschiedene Gründe praktischer Natur zurück. Dies kann aber nicht die Meinung haben, dass nun das Staatspersonal den laufend unausgeglichenen Teuerungsteil auf sich zu nehmen habe, um so weniger, als mindestens seit dem Jahre 1951 kein hinreichender Ausgleich erfolgt ist.

Bestand bis Ende 1952 keine übereinstimmende Berechnungsgrundlage, so hat sich die Lage seit der Vereinbarung vom 13. Dezember 1952 geändert, die Einbusse lässt sich objektiv ausrechnen. Eine Herbst-, eventuell Winterzulage von 2 % entspricht, wie oben errechnet,

der bisherigen Indexbewegung des Jahres 1953, die, falls nicht unvorgesehene Störungen auftreten, bis zum Jahresende anhalten dürfte. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, für einmal das diesjährige Manko durch eine Zulage auszugleichen. Angesichts des Geldbedarfes für die Herbststeinkäufe beantragen wir dabei, die Zulage auf Ende Oktober 1953 auszurichten. Im Falle einer Verzögerung, die aber keinesfalls über den November hinausgehen sollte, wäre eher von einer Winterzulage zu sprechen.

Wir ersuchen Sie um wohlwollende Prüfung der vorgeschlagenen Regelung, wie sie unseres Erachtens dem Geiste der getroffenen Vereinbarung entspricht. Sodann bitten wir Sie, darüber eine Besprechung mit den Personalverbänden anzuberaumen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Gezeichnet von den Vertretern der nachstehenden Körperschaften:

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein  
Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen  
Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich  
Pfarrverein des Kantons Zürich  
Verband der Kantonspolizei Zürich  
Dozentenschaft der Universität Zürich

### Die Antwort der Finanzdirektion

#### FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

Zürich, den 16. Oktober 1953

Herrn Dr. W. Güller,  
Fraumünsterstrasse 23  
Zürich 1

z. H. der Vereinigten Personalverbände.

Zu Ihrer Eingabe vom 29. September 1953 betr. die Ausrichtung einer Herbst-, eventuell Winterzulage an das Staatspersonal in der Höhe von 2 % nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Während des Zweiten Weltkrieges und teilweise auch noch in der Nachkriegszeit war es nicht möglich, bei der Gewährung von Teuerungszulagen mit dem Anstieg der Lebenshaltungskosten Schritt zu halten. Die Ausrichtung von Herbst- und Ergänzungszulagen war besonders im Hinblick auf die untern Besoldungsklassen und die sozial stärker belasteten Angestellten notwendig. Auf diese Weise konnte wenigstens ein Teil des Teuerungsausgleiches nachgeholt werden. Mit der Besoldungsrevision von 1948 wurden die Gehälter in der Weise geordnet, dass von diesem Zeitpunkt an — abgesehen von Teuerungszulagen — auf die Ausrichtung von Ergänzungszulagen verzichtet werden konnte. Es besteht heute kein Anlass, auf das System der in der Kriegs- und Nachkriegszeit notgedrungen ausgerichteten Herbstzulagen wieder zurückzukommen. Auf Ihr entsprechendes Begehren kann daher nicht eingetreten werden.

2. Aber auch eine Erhöhung der Teuerungszulagen kann heute nicht in Betracht kommen. In der Sitzung vom 15. Dezember 1952 lehnte es der Kantonsrat ab, die damalige Teuerungszulage von 17% zu erhöhen, obschon auf diese Weise nur 167 Indexpunkte ausgeglichen wurden, während im Durchschnitt des Jahres 1952 der Index auf 172,1 Punkten stand. Um damals den vollen Teuerungsausgleich herzustellen, hätte die Teuerungszulage um 3,7 % auf 20,7 % erhöht werden müssen.

Seit dem Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 1952 ist der Index — wenn auch nur unwesentlich — ge-



sunken. Im Durchschnitt der Monate Januar bis August 1953 steht er auf 169,9 Punkten. Um diese Teuerung voll auszugleichen, wäre eine Erhöhung der Teuerungszulage um 2,0 % notwendig. Bei dieser verhältnismässig geringen Differenz zwischen tatsächlicher Besoldung und Teuerung besteht heute kein Anlass, am Ausmass der Teuerungszulage etwas zu ändern. Dagegen wird der Regierungsrat die Entwicklung der Lebenshaltungskosten aufmerksam verfolgen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Direktion der Finanzen:

Dr. Streuli.

### Feststellungen

Die Finanzdirektion lehnt die Ausrichtung von «Ergänzungszulagen» ab und betrachtet die Differenz zwischen Besoldung und Teuerung als zu gering, als dass zu einer generellen Erhöhung der Teuerungszulagen Anlass bestünde. Zu gering? Wohl fehlen 1953 «nur» 2 % bis zum vollen Teuerungsausgleich, doch mehrten sie die Einbusse, welche im Jahre 1952 allein schon 3,7 % betrug und vorläufig immer noch weiter anwächst. In diesem Zusammenhange muss daran erinnert werden, dass die Personalverbände sich im Dezember 1952 ausdrücklich vorbehalten haben, jederzeit «den vollen Teuerungsausgleich zu verlangen, auch wenn der Lebenskostenindex keine weitere Bewegung nach oben erfahren sollte». Und wenn der Kantonsrat am 15. Dezember 1952 beschloss, die Teuerungszulagen des Staatspersonals auf der bisherigen Höhe zu belassen, so war damit auch keineswegs die Feststellung verbunden, das Personal habe auf den vollen Teuerungsausgleich überhaupt keinen Anspruch. Viel eher müsste die bei der Erhöhung der Lebenshaltungskosten geübte Zurückhaltung in der Zubilligung entsprechender Teuerungszulagen doch wohl so verstanden werden, dass bei einem allfälligen Rückgang der Lebenshaltungskosten der Abbau der Teuerungszulagen auch nicht sofort oder ebenfalls nur teilweise dem Indexrückgang angepasst würde.

Der Vorstand des ZKLV.

## Konferenz der Personalverbände

Zur Besprechung kantonalen Besoldungs- und Versicherungsfragen tagt die Konferenz der Personalverbände. Ihr gehören an: Zürcher Kantonaler Lehrerverein, Verein der Staatsangestellten, Verein der Kantonspolizei, Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen, Pfarrverein des Kantons Zürich und die Sektion Staatspersonal des Verbandes öffentlicher Dienste (VPOD). Bei den Verhandlungen zur Neufestsetzung der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1953 führte das eigenmächtige Verhalten des VPOD dazu, dass die übrigen Personalverbände auf seine Mitarbeit verzichteten und seinen Vertreter nicht mehr zu ihren Konferenzen einluden (siehe PB, Nr. 1/53).

Nachdem nun beim VPOD durch die Wahl eines neuen Präsidenten die Voraussetzungen zu erneuter Zusammenarbeit mit den übrigen Personalverbänden geschaffen worden waren, fand Freitag, den 27. Oktober 1953 eine gemeinsame Aussprache statt, an welcher der VPOD durch den neuen Präsidenten, Bezirksrichter Dr. Sigrist, und den Sekretär, Kantonsrat E. Kessler, vertreten war. In eingehender Aussprache wurden die Differenzen bereinigt und die Grundlage für das neue

Zusammenarbeiten besprochen. So werden nun wieder alle Personalverbände «am gleichen Strick ziehen». Hoffen wir, dieses neue Zusammengehen bringe eine loyale und fruchtbare Zusammenarbeit, was aber nur dann möglich sein wird, wenn sich alle Verbände an die Konferenzbeschlüsse halten und auf «Extratouren» verzichten.

J. B.

## Zum Postulat Bräm

In einer Eingabe an die Kommission des Kantonsrates zur Beratung des regierungsrätlichen Berichtes zum Postulat Bräm betr. Lehrerbildung\*) schrieben wir folgendes:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Der Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins gestattet sich, Ihnen seine Stellungnahme zu dem Ihnen vorgelegten Geschäft zu skizzieren:

1. Wir unterstützen den Bericht des Regierungsrates zum Postulat Bräm in allen wesentlichen Punkten.

2. Vor allem möchten wir festhalten, dass die grundsätzliche Trennung der allgemeinen Bildung — im Unterseminar — von der beruflichen Bildung — im Oberseminar — zusammen mit der Verlängerung der gesamten Ausbildungszeit von 4 auf 5 Jahre das Kernstück der Revision von 1938 war und einen unleugbaren Fortschritt bedeutete, was unter anderem dadurch belegt werden kann, dass sowohl in andern Schweizerkantonen als auch im Ausland bei Reformen der Lehrerbildung auf diese beiden Neuerungen stets besonderes Gewicht gelegt wurde. Auch ein teilweises «Zurückrevidieren» muss auf das entschiedenste abgelehnt werden.

3. Die zürcherische Schulsynode hatte die Behörden schon in den Jahren 1922, 1926 und 1929 ersucht, ein neues Lehrerbildungsgesetz auf dem Grundsatz der Trennung der allgemeinen von der beruflichen Bildung aufzubauen. Und 1938 stimmte die Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins der endgültigen Vorlage, gegen die sie ernste Bedenken ins Feld zu führen hatte, schliesslich nur deswegen zu, weil diese Vorlage «immerhin die Trennung der allgemeinen von der beruflichen Bildung vorsieht, sowie die notwendige Verlängerung der Ausbildung um wenigstens ein Jahr bringt und die berufliche Ausbildung in ein reiferes Alter verlegt.»

Im § 1 der Verordnung zum neuen Lehrerbildungsgesetz tauchte dann aber ein Satz auf, welcher das Lehrprogramm der 4. Klasse des Unterseminars trotzdem um «eine kurze Einführung in die berufliche Bildung... zur Vorbereitung auf das Oberseminar» bereicherte, entgegen den unmissverständlichen Weisungen des in der Volksabstimmung von einer gewaltigen Mehrheit der Stimmenden gutgeheissenen Gesetzes.

Stünden heute die dreieinhalb Jahresstunden «Einführung in pädagogische Fragen» zur Diskussion, so müssten wir auf Grund des Gesetzes für deren Streichung eintreten. Auf keinen Fall darf die Rede davon sein, diese Stunden zu vermehren; die äusserste Grenze der Konzessionen gegenüber Sonderwünschen ist, wenn nicht überschritten, so doch zumindest erreicht. Ein weiteres Abgehen von der klaren Richtlinie des Gesetzes könnte nicht verantwortet werden.

\*) Vgl. PB Nr. 9 vom 19. Juni 1953 «Um die Lehrerbildung».



4. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das *Postulat Bräm als erledigt abzuschreiben*. Wir pflichten dem Regierungsrat auch in diesem Punkte aus voller Überzeugung bei. Wenn die heutigen Verhältnisse tatsächlich Wünsche offen lassen, so betreffen diese unseres Erachtens in keiner Weise die heutige Organisation der Lehrerbildung; wohl aber ist es nach wie vor äusserst schwierig, jedes Jahr eine genügende Anzahl wirklich gut qualifizierter Sekundarschüler zum Eintritt ins Seminar zu bewegen und so für den Lehrerberuf zu gewinnen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident und sehr geehrte Herren Kantonsräte, um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit für unsere Darlegungen. Möchten sie dazu beitragen, dass der regierungsrätliche Bericht gutgeheissen und die Abschreibung des Postulates Bräm gemäss Antrag des Regierungsrates beschlossen wird!

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Für den Vorstand des Zürcher Kantonalen Lehrervereins:

Der Präsident: J. Baur

Der Aktuar: E. Weinmann.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

### Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

#### 19. Sitzung, 3. September 1953, Zürich

(Schluss)

Ein Hilfsgesuch wird mit dem Antrage auf Ausrichtung einer Unterstützung von Fr. 600.— an die Stiftung der Kur- und Wanderstationen des SLV weitergeleitet.

Das Problem der Kürzung des Lohnes bei Bezug einer AHV-Rente soll zusammen mit Vertretern der Hochschule- und der Mittelschullehrer sowie des Pfarrvereins neu überprüft werden.

Am 19. September wird in Zürich eine Orientierung der von den Sektionsvorständen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 22. August bezeichneten Bezirks-Werbechefs stattfinden.

Der KV ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die durch die Schulzahnpflege verursachten Verwaltungsarbeiten da und dort sehr umfangreich sind. Da die Organisation der Schulzahnpflege recht verschieden ist, wird vorerst durch eine Umfrage abzuklären sein, welche Lösungen praktisch erprobt sind.

E. W.

#### 20. Sitzung, 17. September 1953, Zürich

Die Eingabe unserer Volksschulgesetzkommission betreffend Reorganisation der Oberstufe wird in der dieses Thema behandelnden und am 25. September erscheinenden Sondernummer der SLZ als PB Nr. 13 veröffentlicht.

Zentralquästor H. Küng sprach in Bülach zu einer Sektionsversammlung des ZKLV über Besoldungs- und Versicherungsfragen.

Der Kommission des Kantonsrates, welche gegenwärtig Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat Bräm betreffend Lehrerbildung berät, wird die Stellungnahme der Lehrerschaft zu den angeschnittenen Fragen in einer Eingabe zur Kenntnis gebracht.

Die Ausarbeitung eines Mustervertrages für Lehrmittelverfasser steht vor dem Abschluss. Eine Delegation des ZKLV mit Vertretern der Lehrmittelautoren wird Gelegenheit erhalten, sich in einer Sitzung der Kantonalen Lehrmittelkommission zum neuesten Vertragsentwurf zu äussern.

Der Regierungsrat hat es, entgegen dem Antrag der

Erziehungsdirektion, abgelehnt, dem Kantonsrat eine Abänderung der Verordnung über die den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegen zustehenden Entschädigungen zu beantragen. Begründung: Es sind schon eine ganze Reihe ähnlicher Abänderungswünsche — ebenfalls aus grundsätzlichen Erwägungen — abschlägig beantwortet worden. Eine materielle Stellungnahme ist unseres Wissens nicht erfolgt. Der KV wird die Angelegenheit weiter verfolgen, da die Stellungnahme des Regierungsrates nicht befriedigen kann.

Eine Lehrerin hat gegen eine Verfügung der Erziehungsdirektion rekuriert, weil darin die Begrenzung ihres Krankheitsurlaubes zu ihren Ungunsten vorgenommen worden sei. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Falles wird sich auch der KV damit beschäftigen.

Zentralquästor H. Küng orientiert über die Versicherung der Lehrer an den Auslandschweizerschulen. Die Bedingungen sind allgemein darauf abgestimmt, dass die Lehrer die Auslandschweizerschulen in der Regel nach kurzer Zeit wieder verlassen und meistens noch jung sind. Kehrt der Lehrer vor Vollendung des 30. Altersjahres in den zürcherischen Schuldienst zurück, so bereitet der Einkauf in die BVK keine Schwierigkeiten.

E. W.

#### 21. Sitzung, 1. Oktober 1953, Zürich

Zusammen mit dem Synodalvorstand wird das weitere Vorgehen bei den Vorarbeiten für eine Teilrevision der Volksschulgesetzgebung erörtert.

In einem Briefe fragt der KV die Erziehungsdirektion an, welcher Grundsatz seit dem Inkrafttreten des neuen Lehrerbildungsgesetzes bei der Begrenzung und Berechnung von Krankheitsurlauben befolgt werde, ob für den Beginn bzw. die Beendigung eines Krankheitsurlaubes die (ärztlich) festgestellte Arbeitsunfähigkeit, bzw. Arbeitsfähigkeit oder die Feststellung ausschlaggebend sei, an welchem Schultage die Lehrtätigkeit nicht mehr, bzw. wieder ausgeübt wurde. Diese Frage erhebt sich dann, wenn ein Lehrer während der Ferien erkrankt bzw. wieder gesund wird, und von besonderer Tragweite wird sie in den Fällen, wo gemäss § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbildungsgesetz vom 3. Juli 1949 eine Kürzung des Lohnes vorzunehmen ist.

Der Kostenanteil des ZKLV an die Propagandakosten für die Abstimmung über die Gesetzesrevision zugunsten der Rentenbezüger beträgt Fr. 418.— (20 Rp. pro Mitglied).

Die Arbeiten für die Autorenverträge konnten nach der Aussprache mit der Lehrmittelkommission abgeschlossen werden. Die Vertreter der Autoren erklärten sich von den Ergebnissen befriedigt.

E. W.

#### 22. Sitzung, 22. Oktober 1953, Zürich

Die Stufenkonferenzen werden ersucht, in ihren Hauptversammlungen zur Eingabe vom 4. September 1953 betr. Teilrevision der Volksschulgesetzgebung Stellung zu nehmen und ihre Beschlüsse sowie allfällige Wünsche oder Anträge zuhanden der Volksschulgesetzkommission des ZKLV dem KV mitzuteilen. Der Kantonalvorstand wird den Einladungen zur Teilnahme an den Konferenzversammlungen durch die Abordnung je einer Zweierdelegation Folge leisten.

Eine vom Vertrauensarzt der BVK wegen eines Leidens als «100 % schulunfähig» bezeichnete Lehrerin soll nur zwei Drittel der BVK-Invalidenrente erhalten, da sie «sonst» noch « $\frac{1}{3}$  arbeitsfähig» sei.

(Fortsetzung folgt)